

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fr. Sauter AG, 4016 Basel

### 1. Geltung

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten als integrierender Vertragsbestandteil aller unsere Einkäufe, auch wenn sie bei späteren Verträgen mit dem Lieferanten nicht mehr speziell erwähnt werden. Die Bestätigung oder die tatsächliche Ausführung einer Bestellung von uns gilt als Zustimmung des Lieferanten zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Abweichungen von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen und allgemeine Lieferbedingungen unserer Lieferanten anerkennen wir nur, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden sind. Eine angenommene Auftragsbestätigung gilt ohne unsere ausdrückliche schriftliche Anerkennung der darauf vermerkten Lieferbedingung des Lieferanten als Ablehnung derselben.

### 2. Allgemeines

Jeder Sendung ist gemäss unseren Anlieferrichtlinien anzuliefern. Diese sind in der jeweils gültigen Version auf unsere Website verfügbar.

Auf allen mit einer Bestellung zusammenhängenden Papieren ist unsere Bestellnummer sowie die Artikelnummer anzugeben. Rechnungen auf denen diese Angaben fehlen werden zurückgesandt. Falls zu einer Sendung die verlangten Papiere nicht oder nicht vorschriftsgemäss ausgefüllt vorhanden sind, lagert die Ware bis zu deren Eintreffen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Alternativ sind wir ebenfalls berechtigt, die Sendung an den Lieferanten zu retournieren.

Produkte müssen die europäischen Richtlinien 2011/65/EU (RoHS) und 1907/2006/EG (REACH) erfüllen und in umweltgerechten Verpackungen geliefert werden.

Unter- und Überlieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert.

Weitervergebung unserer Aufträge an Dritte ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung unzulässig.

Bestellungen sind uns innert 5 Kalendertagen zu bestätigen.

Soweit erforderlich oder vereinbart, muss der Lieferant Schulungen oder Instruktionen vor dem Liefertermin oder nach Vereinbarung anbieten und erbringen.

### 3. Liefertermin

Die von uns vorgeschriebenen Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich am Bestimmungsort eintreffend.

### 4. Zahlung

Ohne anders lautende Vereinbarung erfolgt die Zahlung nach Erhalt von Ware (inkl. sämtlichen Papieren) und Rechnung innert 60 Kalendertagen. Bei Bezahlung innert 14 Kalendertagen wird ein Skonto von 3% gewährt.

### 5. Gewährleistung und Haftung

#### 5.1 Allgemeines

Der Lieferant gewährleistet uns gegenüber ausdrücklich, dass die gelieferten Produkte keine ihren Wert oder Tauglichkeit zum vorausgesetzten oder vereinbarten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweisen, die zugesicherten Eigenschaften erfüllen sowie den vereinbarten Leistungen und Spezifikationen, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Vorgaben und Richtlinien von Behörden sowie Industriestandards) und dem zum Zeitpunkt der Lieferung anerkannten Stand der Technik entsprechen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre nach Abnahme durch uns am Lieferort. Verdeckte Mängel können auch danach noch geltend gemacht werden, sofern diese umgehend nach Entdeckung gerügt werden.

Für die nachstehend in Ziff. 5.2 bis 5.4 genannten Produkte gelten zusätzlich folgende spezielle Bestimmungen.

## **5.2 Neuwertige technische Einrichtungen und Geräte (TEG)**

Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte die Anforderungen der beim jeweiligen Versand geltenden EG-Maschinenrichtlinie (MRL 2006/42/EG) bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Produktsicherheit (PrSG) erfüllen und dass dafür entsprechende Konformitätserklärungen mitgeliefert werden. Für nicht allein funktionsfähige Produkte ist eine Herstellerklärung gemäss EG-MRL mitzuliefern.

## **5.3 Gebrauchte technische Einrichtungen und Geräte (TEG)**

Der Lieferant gewährleistet uns gegenüber, dass das Gebrauchtprodukt mindestens die Anforderungen gemäss Art. 24 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) erfüllt. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, eine Betriebsanleitung mitzuliefern, welche mindestens folgende Angaben enthält:

- Die technischen Daten des Produkts und Angaben über dessen bestimmungsgemässe Verwendung.
- Angaben über das sichere Arbeiten, die notwendige Instruktion des Bedienpersonals und über eventuelle Schutzausrüstung.
- Angaben über die Instandhaltung und das Vorgehen beim Auftreten von Störungen.

## **5.4 Schaltschränke**

Der Lieferant gewährleistet uns gegenüber, dass das Produkt nach der technischen Norm der Elektrosuisse (SEV) für Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen (SGK) gebaut und nach SN-EN 60439-1/60204-1 typgeprüft ist.

## **5.5 Dauer und Umfang der Gewährleistung und Haftung**

Werden die vorstehenden Bestimmungen (Ziff. 5.1 bis 5.4) aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten, gelten die betroffenen Produkte als mangelhaft und der betreffende Vertrag als nicht ordnungsgemäss erfüllt. Gleiches gilt unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten bei Verzug, Unmöglichkeit oder anderen Pflichtverletzungen. Schadenersatzansprüche behalten wir uns in allen Fällen explizit vor. Zudem sind wir nach freiem Ermessen berechtigt, Nachbesserung, Ersatzlieferung, Minderung oder Wandelung geltend zu machen. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.

Unsere Gewährleistungs- und Haftungsansprüche beinhalten auch eine Entschädigung für sämtliche, mit der Beseitigung von Mängeln zusammenhängenden Aufwendungen und Kosten, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf, Aus- und Wiedereinbaukosten bei unseren Kunden. Ferner stellt uns der Lieferant von Schadenersatzansprüchen Dritter, die durch Lieferung mangelhafter Produkte oder durch nicht ordnungsgemässe Vertragserfüllung (mit-)verursacht wurden frei und hält uns vollständig schadlos (einschliesslich Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie damit zusammenhängenden Gerichts- und Anwaltskosten). Derartige Ansprüche können jederzeit geltend gemacht werden. Sämtliche Haftungsansprüche verjähren frühestens fünf Jahre nach Abnahme durch uns am Lieferort.

## **6. Haftpflichtversicherung**

Der Lieferant unterhält eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche seine Gewährleistungs- und Haftungsrisiken angemessen deckt und weist den entsprechenden Versicherungsschutz auf unser Verlangen nach.

## **7. Abtretung**

Ohne unser schriftliches Einverständnis ist eine Abtretung (Zession) von Ansprüchen aus den mit dem Lieferanten geschlossenen Verträgen unzulässig.

## **8. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Sämtliche Verträge mit unseren Lieferanten unterstehen Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) und unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts.

Alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit Verträgen mit unseren Lieferanten werden ungeachtet ihres Rechtsgrundes ausschliesslich durch die ordentlichen Gerichte in Basel (Schweiz) entschieden. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Basel (Schweiz).